

Satzung

Initiative Dillenburg e. V.

Vers. 1.1(21.02.2012)

§ 1

Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Initiative Dillenburg e. V.“ und hat seinen Sitz in Dillenburg.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

- 1) Zweck des Vereins **ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagement** und das kulturelle Leben in Dillenburg zu unterstützen.
- 2) Der Verein will weder die bestehenden öffentlichen und privaten Einrichtungen noch Vereine mit besonderer Zielsetzung ersetzen, vielmehr durch die Heranziehung weitester Bevölkerungskreise zur Mitarbeit die Wirkung dieser Einrichtungen stärken und ergänzen.
- 3) Der Verein verfolgt **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und er ist selbstlos tätig.**

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen des Vereins dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- 2) Es ist nicht erforderlich, dass die Mitglieder ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Dillenburg haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Anmeldung in den Verein muss schriftlich erfolgen (Beitrittserklärung).

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Geschäftsaufgabe bzw. bei Vereinen durch Auflösung.
- 2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand bleibt oder ein sonstiger wichtiger Grund den Ausschluss rechtfertigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben rückständige Beiträge zu zahlen. Der Vorstand kann jedoch teilweisen oder gänzlichen Erlass der Beiträge bewilligen.

§ 7 Beiträge

- 1) Zur Deckung der Kosten des Vereins werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Zahlungsweise die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich festsetzt.
- 2) Sollten die Beiträge für einzelne Maßnahmen nicht ausreichen, so können Umlagen erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind. Die Umlage kann auf einen besonderen Kreis der Mitglieder beschränkt werden, wenn nur Mitglieder dieses Kreises betroffen sind und diese Mitglieder dies beschließen.

§ 8 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Kalendervierteljahres statt (Jahreshauptversammlung).
- 3) Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Voranschlages für das laufende Kalenderjahr und Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - e) Wahl des Vorstandes (siehe § 11 Absatz 3)
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- 4) Die Rechnungsprüfer werden auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Rechnungsprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von dem 1. Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied von Fall zu Fall einberufen werden. Sie sind zuständig für alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe dies verlangen, bzw. wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- 7) Jede Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder durch Bekanntgabe in der „Dill-Zeitung“ und in der „Dill-Post“ einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zu geben. Jedoch sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, zu berücksichtigen, die spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand gestellt werden.

§ 10 Beschlussfassung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit.
- 2) Stimmenübertragung ist unzulässig. Juristische Personen werden durch den Inhaber oder eine von dem Inhaber bevollmächtigte Person, bei Vereinen durch ein Vorstandsmitglied, vertreten.
- 3) Eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich bei Beschlüssen:
 - a) über Satzungsänderungen
 - b) über Dringlichkeitsanträge
 - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) über die Auflösung des Vereins
- 4) Über Wahlen zu den Vereinsämtern wird geheim abgestimmt. Offene Abstimmung ist auf Antrag bei Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung ansteht. Die Wahlen zu gleichartigen Ämtern (Stellvertreter der Vorstandsvorsitzenden und Beisitzer) erfolgen in einem Wahlgang.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Schatzmeister und
 - der Schriftführer

Zur Vertretung des Vereins ist der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Ferner gehören dem Vorstand bis zu sechs Beisitzer und der Pressewart an.
- 3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig; bei einem Wahlvorschlag wird offen abgestimmt.

- 4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Er hat insbesondere die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeitsplanung des Vereins festzustellen, den Haushaltsplan aufzustellen. Er ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

Hält der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung für unzulässig und unzumutbar, so ist er berechtigt, den Beschluss zu beanstanden und ihn in einer innerhalb von 14 Tagen erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

- 5) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 6) Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten. Diese ist vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12 Rechnungsprüfung

Rechnungen und Kassenführungen sind für jedes Jahr von den Rechnungsprüfern zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist von den Rechnungsprüfern der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 13

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins **der Lebenshilfe Dillenburg zu**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.